

Stadt Weißenfels

09.05.2023

Fachbereich II

Beantwortung der Anfrage

öffentlich

AF 070/2023/1

von Walther, Gunter

am 27.04.2023 im Stadtrat

✓ Bestätigung Rechts- und Vergabeamt

Zunächst möchte ich mich bei Herr Papke für seine umfangreiche Antwort auf meine Anfrage vom 19.02.2023 zum sozialen Brennpunkt der Weißenfelser Neustadt bedanken. Aus der von mir gewünschten und nun vorliegenden Kostenübersicht geht hervor, dass es leider ein erhebliches Ungleichgewicht bei finanziellen Aufwendungen der Stadt für reine Sozialdienstleistung in Höhe von 38,5 T€/ Jahr und Aufgaben für die Sicherheit in Höhe von 16T €/Jahr gibt. Möglicherweise war diese Fragestellung auch der Anlass für den Oberbürgermeister die Zusammenarbeit mit dem Polizeirevier zu suchen um Aspekte der Sicherheit deutlich zu verbessern. Sicher wird eine Erhöhung der Mitarbeiteranzahl des Ordnungsamtes zur Verbesserung der Sicherheitslage in der Neustadt und den anderen Problemvierteln beitragen.

Generell sollten aber auch der Einsatz von technischen Maßnahmen, wie der Video Überwachung von öffentlichen Räumen und von kritischen Plätzen eine Option sein. 1)* Videoüberwachung in Kommunen ist bisher eine gesetzliche Grauzone, wird aber wegen sich verschlechternder Sicherheitslage von immer mehr Verwaltungen durchgeführt. Dazu liegt seit Ende 2022 eine Orientierungshilfe für Kommunen über Zulässigkeiten vor, die ich dieser Anfrage beigefügt habe.

Ich frage daher an:

1. In welchem Umfang gibt es bereits solche Videoüberwachungen?
2. Ist die Verwaltung gewillt den Sicherheitsbedürfnissen ihrer Bürger zu entsprechen und die Video Überwachung auf weiteren öffentlich zugänglichen Räumen zu prüfen und bei positiven Ergebnis auch technisch umzusetzen?
3. Werden Ladenbetreiber, Handwerker, Hausbesitzer dazu angehalten und durch die Verwaltung unterstützt (auch finanziell), entsprechende Überwachungen im Rahmen geltender Gesetze in ihren Verantwortungsbereich zu realisieren?
4. Ist eine generelle Video- Überwachung von sozialen Brennpunkten möglich, ohne Persönlichkeitsrechte zu verletzen, z. Bsp. durch Polizei?

1)* öffentlich zugängliche Räume sind Verwaltungen, Museen, Kultur- und Sporteinrichtungen, Kinderspielplätze, Müllabladepplätze, PKW Parkplätze, Parkanlagen, Schwimmbad u. ä. (innerhalb und außerhalb der Gebäude)

Sehr geehrter Herr Walther,
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

Ihre Anfrage zielt auf die Videoüberwachung des öffentlichen Raumes, insbesondere im Stadtteil Neustadt ab. Generell regen Sie eine Prüfung der Videoüberwachung von öffentlichen Räumen und „kritischen“ Plätzen an.

Insgesamt ist Ihre Anfrage dahingehend zu verstehen, dass der öffentliche Verkehrsraum insbesondere in der Neustadt Teil der Prüfung sein soll. Schwerpunkt soll hier die Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, also offensichtlich die Vermeidung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bzw. deren Ahndung sein.

Zu unterscheiden ist insbesondere bei der Videoüberwachung zwischen öffentlichem Verkehrsraum (öffentliche Straßen, Wege und Plätze nach dem Straßengesetz LSA) und Grundstücken, z.B. im Eigentum der öffentlichen Hand, welche zwar öffentlich zugänglich sind (z.B. Bahnhofsgebäude), aber keinen öffentlichen Verkehrsraum darstellen. Weiterhin ist nach dem Zweck der Videoüberwachung zu differenzieren.

Zur Gefahrenabwehr ist die Videoüberwachung nach den §§ 16 und 20 Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG) LSA geregelt. Danach ist Videoüberwachung ausschließlich der Polizei vorbehalten. Das Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz Rheinland-Pfalz, auf welche Ihre Anlage zur Anfrage teilweise Bezug nimmt, räumt im Gegensatz hierzu den allgemeinen Ordnungsbehörden (Gemeinden) auch Rechte zur Videoüberwachung ein. Für Sachsen-Anhalt ist diese Rechtsnorm jedoch nicht anwendbar.

Videoüberwachung durch die Gemeinden ist unter Beachtung des § 8 Landesdatenschutzgesetz LSA für öffentlich zugängliche Bereiche unter Beachtung der strengen Zulassungsvoraussetzungen möglich. In Frage kommt die Videoüberwachung dabei zur Durchsetzung des Hausrechtes oder zum Schutz des Eigentums. Videoüberwachung zur allgemeinen Verbesserung der öffentlichen Sicherheit ermöglicht die Rechtsnorm für die Gemeinden aber nicht.

Zu Ihren konkreten Fragen:

Zu 1.) es gibt aktuell keine Videoüberwachung durch die Stadtverwaltung Weißenfels für öffentliche Straßen und Plätze

Zu 2.) auf öffentlichen Straßen und Plätzen besteht keine Rechtsgrundlage für eine Videoüberwachung zur allgemeinen Gefahrenabwehr für die Stadt; auf öffentlich zugänglichen Flächen bestehen rechtliche Möglichkeiten für die Stadt unter engen Voraussetzungen z.B. zum Schutz des Eigentums; aktuell wird eine Anlage im Bahnhofsgebäude geplant; weitere Anlagen sind aktuell nicht in Planung

Zu 3.) Dies ist bisher nicht erfolgt.

Zu 4.) nur möglich durch Polizei unter Beachtung der Regelungen nach dem SOG LSA (in der Regel muss ein Kriminalitätsschwerpunkt vorliegen)

Trauer
Fachbereichsleiter
Bürgerdienste